Verwaltungsgemeinschaft i. S. v. § 59 GemO und untere Verwaltungsbehörde nach § 17 LVerwG der Stadt Langenau und der Gemeinden Altheim (Alb), Asselfingen, Ballendorf, Bernstadt, Börslingen, Breitingen, Holzkirch, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen und Weidenstetten



VerwaltungsVerband Langenau · Postfach 1165 · 89122 Langenau

info@Vv-Langenau.de www.Vv-Langenau.de

Digitaler Bauantrag beim Verwaltungsverband Langenau

Der Verwaltungsverband Langenau stellt das Baugenehmigungsverfahren ab 01.01.2024 auf die digitale Antragsstellung um. Alle Antragssteller können über die Homepage des Verwaltungsverbands einen Zugang für die Plattform beim VVL beantragen und über diese dann alle Antragsunterlagen einreichen.

Die Plattform ist zusätzlich und unabhängig vom Virtuellen Bauamt Baden-Württemberg.

Das Virtuelle Bauamt Baden-Württemberg wird zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich angeboten.

Der Termin für die Bereitstellung des Virtuellen Bauamts in Langenau ist noch nicht bekannt. Derzeit läuft die erste Testphase.

Bei Rückfragen dürfen Sie sich gerne an das Baurechtsamt beim Verwaltungsverband Langenau wenden.

Auswirkungen der Änderung der Landesbauordnung Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung Baden-Württemberg wurde im Blick auf die Digitalisierung von Baugenehmigungsverfahren im Rahmen des sogenannten Virtuellen Bauamts Baden-Württemberg geändert. Diese Änderung trat am 25. November 2023 in Kraft.

BIC: SOLADES1ULM

BIC: ULMVDE66XXX

Die wichtigsten Änderungen in der Landesbauordnung (LBO)

Das Einreichen

Bis das Virtuelle Bauamt in Echtbetrieb geht, müssen Bauanträge direkt bei den unte-

ren Baurechtsbehörden (Baurechtsamt, Verwaltungsverband Langenau) über die Platt-

form "digitaler Bauantrag" beim Verwaltungsverband und nicht mehr über die Gemein-

den eingereicht werden. Die Gemeinden werden seitens der unteren Baurechtsbehörde

unverzüglich über die eingehenden Vorhaben informiert.

Die Nachbarbeteiligung

Die Beteiligung angrenzender Nachbarinnen und Nachbarn wird auf Fälle begrenzt, in

denen diese tatsächlich unmittelbar betroffen sind – also bei Abweichungen, Ausnah-

men oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften.

Die Bekanntgabe

Baurechtliche Entscheidungen sollen künftig elektronisch bekanntgegeben werden

können. Dies ermöglicht es, digitale Baugenehmigungsverfahren medienbruchfrei, also

durchgängig elektronisch durchführen zu können. Derzeit ist in der LBO noch eine for-

melle, schriftliche Zustellung vorgeschrieben.

Verpflichtend elektronisch

Der Verwaltungsverband Langenau verlangt die elektronische Antragsstellung zum

01.01.2024.

89129 Langenau